

BP 1.22 „Ossenbeck I. 18. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
61 26 1.22 pa-re

Drensteinfurt, den 23. Juni 1987

Begründung und Abwägung

zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22
"Ossenbeck I" gem. § 13 Baugesetzbuch und § 81
Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nrn. 304 und 298, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", beabsichtigt, diese Grundstücke der wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Der Bebauungsplan sieht für diese Grundstücke im vorderen Bereich eine 2geschossige und im hinteren Bereich eine 1geschossige Bebauung vor.

Da die vorgesehene Bebauung als 1-Geschoß mit ausgebautem Dach errichtet werden sollen, stehen diese Festsetzungen der Verwirklichung entgegen.

Der Grundeigentümer bittet, die Festsetzungen "K" und "A" oder "B" aufzuheben und durch die Festsetzung "G" zu ersetzen.

Die südlich angrenzenden Grundstücke sind 2geschossig, ohne ausgebautem Dach, bebaut. Nördlich dieser Grundstücke schließt sich eine 1geschossige Bebauung, ebenfalls ohne ausgebautem Dach, an.

Die Grundstücke sollen mit Doppelhäusern bebaut werden und würden durch die sich daraus ergebene geringe Grundstücksgröße kostengünstig erstellt werden können. Es könnte somit ein größerer Personenkreis zur Schaffung von Wohneigentum angesprochen werden.

Um diese Doppelhausbebauung auch seitens der überbaubaren Fläche verwirklichen zu können, sollte die im nordöstlichen Bereich festgesetzte Baulinie so erweitert werden, daß auf dem Grundstück keine Winkelbebauung festgesetzt wird.

Durch Verlängerung der Baulinie bis an die Grundstücksgrenze zum Flurstück 304 sollte dem Wunsch entsprochen werden.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


(Pasler)